

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
110	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Herstellung einer Sekundäraue an der Vischeringstever</b>	126
111	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Anlage eines Kleingewässers in der Gemeinde Nottuln (Flur 49, Flurstück 42)</b>	126
112	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in Coesfeld</b>	126
113	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage in Senden</b>	127
114	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern in Dülmen</b>	127
115	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Peter Josef Mehl</b>	128
116	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz</b>	128
117	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Bekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Stadt Dülmen am 01.10.2017</b>	128
118	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017</b>	129
119	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> <b>Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	130

110/17 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Herstellung einer Sekundäraue an der Vischeringstever**

Im Rahmen des Regionale 2016 Projekts „Wasserburgen-Welt“ soll auch die Vischeringstever östlich des St. Antonius Gymnasiums durch die Herstellung einer Sekundäraue ökologisch aufgewertet werden. Hierzu ist die Zurückverlegung des Böschungswalles erforderlich.

Es handelt sich bei der beantragten Maßnahme um einen Gewässer Ausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 31.07.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Brunsmann

111/17 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Anlage eines Kleingewässers in der Gemeinde Nottuln (Flur 49, Flurstück 42)**

Auf dem oben genannten Flurstück soll ein Kleingewässer mit einer Größe von ca. 1.000 m<sup>2</sup> erstellt werden. Die zugehörigen Randbereiche sollen in eine Streuobstwiese umgewandelt werden.

Es handelt sich bei der beantragten Maßnahme um einen Gewässer Ausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 31.07.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Brunsmann

112/17 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in Coesfeld**

Die BWP Flamschen GmbH & Co. KG, Flamschen 42, 48653 Coesfeld, hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur/Flurstücke 11/66, 11/54, 10/109 und 38/73 beantragt.

Gegenstand des Antrages sind zwei Windenergieanlagen Typ Enercon E-141, Nennleistung 4,2 MW, Nabenhöhe 158,95 m, und drei Windenergieanlagen Typ Enercon E-115, Nennleistung 3,2 MW, Nabenhöhe 92,05 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das beantragte Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigungspflichtig.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.08.2017 bis einschließlich 22.09.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1 Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben

der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 08.11.2017 ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Coesfeld, großer Sitzungssaal, Markt 1, 48653 Coesfeld.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 26.07.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 113/17 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage in Senden**

Die Firma Josef Winkelheide GmbH, Bredenbeck 14 a, 48308 Senden, hat am 24.07.2017 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage auf dem Grundstück in Senden, Industriestr. 8, Gemarkung: Senden, Flur: 45, Flurstück: 113, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Biomassefeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.450 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 08.08.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 114/17 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern in Dülmen**

Herr Klaus Große Wiesmann, Feldmark 4, 48249 Dülmen, hat mit Datum 19.01.2012 (überarbeitete Fassung vom 06.06.2016) einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern auf dem Grundstück in Dülmen, Feldmark 4 a, Gemarkung: Hiddingsel, Flur: 14, Flurstücke: 66 und 67, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Neuerrichtung zweier Truthahnställe sowie die Änderung eines bestehenden Truthühnerstalls und einer Mistlagerfläche. Im Ziel sollen 9.585 Truthennenplätze und 12.500 Truthahnplätze entstehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 14.08.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

115/17 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Peter Josef Mehl**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.12.2016, Aktenzeichen 36-647250-si, ist zuzustellen an Herrn Peter Josef Mehl, zuletzt wohnhaft in Honings 7 a, 91077 Hetzles. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 14.12.2016 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr Bußgeldstelle  
Frau Sicking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 31.07.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Sicking

116/17 - Stadt Dülmen**Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Dülmen als Meldebehörde verpflichtet, verschiedene Übermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister vorzunehmen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein **Widerspruchsrecht** zu:

- Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gem. § 42 Abs. 2 BMG**  
Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.
- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 BMG**  
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gem. § 50 Abs. 5 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**4. Übermittlung aller Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) gem. § 50 Abs. 3 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**5. Übermittlung der Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz**

Sie können der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Für folgende Melderegisterauskünfte ist eine Einwilligung des/der Betroffenen erforderlich:

**1. Einfache Melderegisterauskunft (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG**

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an das

**Bürgerbüro der Stadt Dülmen, Markt 1-3, 48249 Dülmen**

Dülmen, den 25.07.2017

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

117/17 - Stadt Dülmen**Bekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Stadt Dülmen am 01.10.2017**

Am Sonntag, 01.10.2017, findet in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr ein Bürgerentscheid statt.

Folgende Frage steht zur Entscheidung an:  
„Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?“

- Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid der Stadt Dülmen wird in der Zeit vom 11.09.2017 bis 15.09.2017 während der Öffnungszeiten von 8:00 bis 18:00 Uhr in der **Stadtverwaltung Dülmen, Abstimmungsbüro, Eingang Marktstraße 30 (Untergeschoss Rathaus) 48249 Dülmen (barrierefrei)** für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht

hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 11.09.2017 bis 15.09.2017, spätestens am 15.09.2017 bis 18:00 Uhr, bei der

**Stadtverwaltung Dülmen, Abstimmungsbüro,  
Eingang Marktstraße 30 (Untergeschoss Rathaus)  
48249 Dülmen  
(barrierefrei)**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10.09.2017 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Abstimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefstimmunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmlokal** oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmberechtigten bis zum 29.09.2017, 18:00 Uhr, bei der Stadt Dülmen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmlokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum Abstimmungstage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimmschein erhält der Abstimmberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen grünen Stimmumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Stimmbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Briefstimmunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefabstimmung wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dülmen, den 11.08.2017

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

118/17 - Stadt Dülmen

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Dülmen wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der Öffnungszeiten von 8:00 bis 18:00 Uhr in der

**Stadtverwaltung Dülmen, Wahlamt,  
Eingang Marktstraße 30 (Untergeschoss Rathaus)  
48249 Dülmen  
(barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlbe-

rechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis 18:00 Uhr, bei der **Stadtverwaltung Dülmen, Wahlamt, Eingang Marktstraße 30 (Untergeschoss Rathaus) 48249 Dülmen (barrierefrei)**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. 127 Coesfeld-Steinfurt II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Dülmen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein

Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dülmen, den 10.08.2017

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

119/17 - Sparkasse Westmünsterland

### **Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland**

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370128423 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer 33014960, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.11.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

---

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.08.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337092423 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.11.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.08.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---